

## Erläuternde Bemerkungen zur 15. Satzungs-Novelle 2022

---

### A. Allgemeines

In allen Bestimmungen, in denen Änderungen vorgenommen wurden oder es zu Ergänzungen der Satzung kam, wurde auf die geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen und sichergestellt, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Begriffsform Verwendung findet. Ausgenommen wurden nur allenfalls gesetzlich vorgegebene Organbezeichnungen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### 1. zu den §§ 5 Absatz 1, 9 Absatz 3, 17 Absatz 4 und 18 Absatz 3

Nur zwecks Klarstellung wurde hier festgehalten, dass die zum Teil auch ärztegesetzlich vorgegebenen Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes im nach dem D'Hondt'-Verfahren durchgeführt werden. Dies entspricht auch der allgemeinen Vorgabe in § 75b Absatz 11 ÄrzteG 1998 für die Ärztekammer-Wahlen.

#### 2. zu § 5 Absatz 1

Neben der Klarstellung, dass die Verhältniswahl nach dem D'Hondt-Verfahren durchgeführt wird, wurde lediglich auch die weibliche Bezeichnung der einzelnen Funktionen ergänzt.

#### 3. zu § 5 Absatz 8 Ziffer 3

Unter Bedachtnahme auf § 81 Absatz 3 ÄrzteG 1998 wurde klargestellt, dass der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin vom Kammervorstand *gewählt* und nicht bloß bestellt wird. Ansonsten wurde auch hier die weibliche Bezeichnung entsprechend ergänzt.

#### 4. zu § 5 Absatz 8 Ziffer 9

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen nimmt diese Bestimmungen Rücksicht auf die weiter hin vorgenommenen Änderungen: so wurde die Bezeichnung des Betroffenenvertreters gestrichen und der Hinweis auf Bestätigung der Wahlen der neugeschaffenen Spitalsärztevertreter\*innen und Primärärztevertreter\*innen aufgenommen.

**5. zu § 5 Absatz 8 Ziffer 11a und zur Streichung des § 9 Absatz 4  
Bestellung der Mitglieder Kurienausschusses**

Geändert wurde der Modus der Wahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses. So sollen die Mitglieder künftig nicht mehr durch die beiden Kurienversammlungen im Wege des Verhältniswahlrechtes bestimmt werden; vielmehr erfolgt die Wahl künftig durch den Kammervorstand mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 81 Absatz 7 ÄrzteG 1998), wobei die von § 84b ÄrzteG 1998 vorgegebene paritätische Besetzung mit Mitgliedern der beiden Kurien auch noch auf die vier Sektionen erweitert wird. Dies soll ohne inhaltliche Änderung den Bestellungsmodus vereinfachen.

**6. zu § 9 Absatz 3**

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnung wird wiederum nur klargestellt, dass die Verhältniswahl nach dem D'Hondtschen Verfahren erfolgt.

**7. zu § 9 Absatz 6**

Da dem Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau gemäß § 85 Absatz 1 ÄrzteG 1998 die Leitung der Geschäfte der Kurie sowie die Sitzungseinberufung obliegt, wird lediglich klargestellt, dass das Einholen von Umlaufbeschlüssen in dringenden Fällen Aufgabe des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau ist und nur über dieses Organ eingeleitet werden kann.

**8. zu § 9 Absatz 9**

Gemäß § 36 der Geschäftsordnung bzw. einem Umkehrschluss aus § 79 Absatz 3 ÄrzteG 1998 folgend sind die Sitzungen der Kurienversammlungen grundsätzlich nicht öffentlich. Da den beiden Kurienversammlungen jedoch die grundsätzliche Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Kurienmitgliedern zukommt (vgl. § 84 Absatz 3 und 4 ÄrzteG 1998), erscheint es sachgerecht bei Bedarf und zur Diskussion einzelnen Themen allenfalls auch Bezirksärzterevertreter\*innen, Fachgruppenobfrauen und -männer sowie Turnusärzte-, Spitalsärzte- und Primärärzterevertreter\*innen den Sitzungen beizuziehen. Die Entscheidung über die Art und das Ausmaß Beiziehung obliegt hierbei dem jeweiligen Kurienobmann bzw. der jeweiligen Kurienobfrau.

**9. zu § 9a – Einführung von Kurienausschüssen**

§ 9a macht von der Möglichkeit des § 84a ÄrzteG 1998 Gebrauch, es den Kurienversammlungen zu ermöglichen, mittels Beschluss Kurienausschüsse einzurichten. Diese waren bis dato in der Satzung nicht umgesetzt; das soll jetzt der Vollständigkeit halber nachgeholt werden.

§ 9a folgt hierbei weitgehend den ärztegesetzlichen Vorgaben und nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen es vermehrt notwendig erscheinen lassen, drängende Fragestellungen intern ausreichend abzustimmen ohne eigens eine Sitzung der Kurienversammlung einberufen zu müssen.

Ergänzend wird bestimmt, dass die Wahl der zusätzlichen Mitglieder mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 84 Absatz 2 ÄrzteG 1998) erfolgt und dem Kurienausschuss jedenfalls auch der Kurienfinanzreferent (§ 85 Absatz 2 ÄrzteG 1998) anzugehören hat.

Ergänzend wurden in den §§ 37c und 37d Geschäftsordnung Bestimmungen über die Einberufung von Kurienausschüssen sowie der Geschäftsführung aufgenommen.

#### **10. zu § 17 Absatz 4**

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen wird wiederum lediglich klargestellt, dass die Verhältniswahl nach dem D'Hondtschen Verfahren erfolgt.

#### **11. zu § 17 Absatz 5**

Klargestellt wird, dass Fachgruppenversammlungen künftig nur bei Vorliegen eines Bedarfs einberufen werden sollen. Dies dient einer sparsamen und effizienten Mittelverwendung. So ist es insbesondere bei Fachgruppen von Sonderfächern, für die es keine Verträge mit den Krankenkassen oder Krankenfürsorgeanstalten gibt, oftmals nicht erforderlich, Fachgruppenversammlung in dieser Dichte einzuberufen bzw. abzuhalten. Gleiches gilt für einige der sogenannten theoretischen, nicht-klinischen Sonderfächer.

#### **12. zu § 17 Absatz 6**

Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Fachgruppenversammlungen als lediglich beratende Einrichtungen des Kammervorstands kann die Kompetenz, wissenschaftliche Beiräte einzurichten, nicht zukommen. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften muss nicht gesondert erwähnt werden und ist auch so möglich.

#### **13. zu § 18 Absatz 3**

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen wird wiederum lediglich klargestellt, dass die Verhältniswahl nach dem D'Hondtschen Verfahren erfolgt.

#### **14. zu § 18 Absatz 6**

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, auf Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte und in begründeten Fällen Bezirksärzterevertretungen zusammenzulegen. Dies soll nicht nur eine allenfalls effizientere und ökonomischere Verwaltung sicherstellen, sondern auch darauf Bedacht nehmen, dass es in einigen Fällen sinnvoll erscheinen mag, Abstimmungen bezirksübergreifend vorzunehmen. Ebenfalls soll die Möglichkeit der Zusammenlegung von Bezirksärzterevertretungen Abhilfe für jene Fälle schaffen können, in denen sich nicht ausreichend Bezirksärzterevertreter\*innen finden.

Die Zusammenlegung von Bezirksärzterevertretungen kann durch Beschluss der Kurie der niedergelassenen Ärzte auch wieder rückgängig gemacht werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint.

#### **15. zu § 20 Absatz 5**

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen wird nunmehr festgehalten, dass Turnusärzterevertreter\*innen künftig auf zwei Stellvertreter\*innen beschränkt sein sollen. Ebenfalls geändert wurden die Wahlbestimmungen dahingehend, dass die Wahl der Stellvertreter\*innen künftig in getrennten Wahlgängen erfolgen soll. Für die Wahl notwendig ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe § 49 Absatz 4a der Geschäftsordnung). Der geänderte Wahlmodus entspricht der gelebten Praxis. Die Reduktion bzw. Fixierung der Anzahl der Stellvertreter\*innen soll auch eine gleichmäßige Vertretung in der Turnusärzterevertretung sicherstellen.

#### **16. zu § 20 Absatz 6**

Künftig sollen Turnusärztereversammlungen nur mehr bei Bedarf einberufen werden müssen. Die bis dato vorgesehene monatliche bzw. vierteljährliche Einberufung hat sich, insbesondere auch während der Pandemie, vielfach als nicht praxistauglich erwiesen. Die jetzige Regelung gibt dem/der jeweiligen Turnusärzterevertreter\*in den notwendigen Spielraum, Turnusärztereversammlungen (nur) dann einzuberufen, wenn dies notwendig ist und sachlich geboten erscheint. Dies soll zudem helfen, den Arbeitsablauf in den Krankenhäusern nicht über Gebühr zu erschweren.

#### **17. zu § 20 Absatz 7**

Die Wahl der Turnusärzterevertreter\*innen soll künftig nur mehr alle 2 Jahre erfolgen müssen. Die Änderung folgt damit einer Vorgabe aus der Praxis und reduziert den mit einer Wahl verbundenen Aufwand. Zudem stellt sie sicher, dass gewählte Turnusärzterevertreter\*innen für

eine ausreichende Mindestzeit bestellt sind und so eine gewisse Kontinuität in der Vertretung der Turnusärzt\*innen-Vertretung sichergestellt ist. Das Korrektiv, dass eine Wahl jedenfalls dann erforderlich ist, wenn ein\*e Turnusärztevertreter\*in aus der Turnusärzteversammlung ausscheidet, bleibt hingegen weiterhin erhalten.

#### **18. zu den §§ 21a und 21b (Spitalsärztevertretung)**

Anstelle der (KA-AZG) Betroffenenvertreter\*innen sollen künftig jedenfalls pro bettenführender Krankenanstalt Spitalsärztevertreter\*innen gewählt werden. Ziel der Regelungen ist es, es den angestellten Ärztinnen und Ärzten zu ermöglichen, ihre Interessen in den einzelnen Krankenanstalten zu bündeln und sich im Wege der Spitalsärztekonzferenz (§ 21b) untereinander sowie mit dem zuständigen Sektionsobmann bzw. der zuständigen Sektionsobfrau regelmäßig auszutauschen. Die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Kurienversammlung der angestellten Ärzte (§ 9 Absatz 9) soll weiters gewährleisten, dass die Anliegen der Spitalsärzteversammlungen auch direkt im zuständigen Organ vertreten und diskutiert werden können.

Die Regeln über die Wahl und die Anzahl der Stellvertreter\*innen folgt jenen der Turnusärztevertreter\*innen.

#### **19. zu den §§ 21c und 21d (Primärärztevertretung)**

Dem ärztlichen Führungspersonal kommt eine besondere Bedeutung in der Patient\*innenversorgung und der Gesundheitspolitik zu. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass es auch den leitenden Ärzt\*innen möglich gemacht werden soll, ihre Anliegen im Wege über eine eigene Primärärztevertretung in den einzelnen Krankenhäusern zu organisieren und sich im Wege über eine eigene Primärärztekonzferenz entsprechend auszutauschen.

Wie auch bei den Turnusärzte- und Spitalsärzteversammlungen soll der Kurie der angestellten Ärzte bzw. der zuständigen Sektion hier eine Schnittstellen- und Mittlerfunktion zukommen, die es den betroffenen Primärärztevertretungen ermöglicht, ihre Interessen zu artikulieren und sowohl in der Ärztekammer als auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Regeln über die Wahl und die Anzahl der Stellvertreter\*innen folgt jenen der Turnusärztevertreter\*innen.

## 20. zu § 22

In § 22 waren lediglich begriffliche Klarstellungen aufgrund der Einführung von Spitalsärzte- und Primärärztevertretungen zu treffen. Außerdem wurden auch hier die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen ergänzt.

## 21. zu § 23 Absatz 1

Neben der Einführung auch der weiblichen Bezeichnungen wurde im letzten Satz klargestellt, dass nur mehr die Wahlen in den Fachgruppen sowie den Bezirksärzteesammlungen spätestens sechs Monate nach einer Kammerwahl abgeschlossen sein sollen. Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 24, wonach die Funktionsperioden von Turnusärzte-, Spitalsärzte- und Primärärztevertretungen von der Funktionsdauer der Organe der Ärztekammer entkoppelt werden sollen.

## 22. zu § 23 Absatz 2

Es wurden lediglich die weiblichen Bezeichnungen ergänzt und die aufgrund der Einführung von Spitalsärzte- und Primärärztevertretungen notwendigen begrifflichen Klarstellungen getroffen.

## 23. § 23 Absatz 5 und Absatz 7

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen mussten auch in diesen beiden Bestimmungen auf die neuen Begriffe der Spitals- und Primärärztevertretung Rücksicht genommen und die Betroffenenvertretungen gestrichen werden.

## 24. § 24 (Funktionsperiode)

Künftig sollen die Funktionsperioden von Turnusärzte-, Spitalsärzte- und Primärärteesammlungen von der (5-jährigen) Funktionsperiode der Organe der Ärztekammer abgekoppelt werden. Die genannten Vertretungen sind alle 2 Jahre neu zu wählen, wodurch demokratische Prozesse ausreichend gesichert sind. Das zusätzliche Abstellen auf die Funktionsperiode der Ärztekammer würde die Wahlprozesse aufwendiger und komplexer gestalten, weshalb davon Abstand genommen werden soll.